



Mitwirkend: Oberrichter Roland Schmid, Vizepräsident, und Ersatzoberrichterin Nicole Klausner, die Handelsrichter Michael Küttel, Alexander Pfeifer und Dr. Alexander Müller sowie der Gerichtsschreiber Rafael Rutgers

**Urteil vom 20. April 2016**

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_ (Zürich),**  
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**B.\_\_\_\_\_ SA,**  
Beklagte

betreffend **Forderung**

**Rechtsbegehren:**

(act. 1)

- " 1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin CHF 50'583.70 nebst Zins zu 5 % seit 14. August 2012 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

**Sachverhalt und Verfahren**

A. Sachverhaltsübersicht

a. Parteien und ihre Stellung

Die Klägerin ist eine als Kollektivgesellschaft organisierte Anwaltskanzlei mit Sitz in C.\_\_\_\_\_ (ZH; vgl. dazu act. 7). Bei der Beklagten handelt es sich um eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Neuenburg (NE).

b. Prozessgegenstand

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin ausstehende Honorarforderungen in der Höhe von CHF 50'583.70 gegenüber der Beklagten geltend.

B. Prozessverlauf

Am 30. September 2015 (Datum Poststempel) reichte die Klägerin die Klage mit obigem Rechtsbegehren hierorts ein. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2015 wurde die Klage der Beklagten zugestellt. Der Klägerin wurde Frist angesetzt, um sich zu ihrer Partei- und Prozessfähigkeit und zur Vertretungsbefugnis von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ zu äussern sowie einen Gerichtskostenvorschusses zu bezahlen (act. 5). Die entsprechende Stellungnahme der Klägerin datiert vom 26. Oktober 2015 (act. 7). Den Kostenvorschuss leistete die Klägerin fristgerecht (act. 9). Mit Verfügung vom 12. November 2015 wurde der Beklagten Frist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt (act. 10). Nachdem sich die Beklagte innert Frist nicht hatte vernehmen lassen, wurde ihr mit Verfügung vom 5. Februar 2016 eine Nachfrist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis

ein Endentscheid getroffen werden könne (act. 12). Auch diese Nachfrist blieb von der Beklagten ungenutzt.

Da sich die Angelegenheit – wie zu zeigen sein wird – als spruchreif erweist, ist androhungsgemäss darüber zu entscheiden (Art. 223 Abs. 2 ZPO).

## **Erwägungen**

### 1. Formelles

#### 1.1. Zustellung

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Der Beklagten wurden sämtliche gerichtliche Sendungen postalisch rechtswirksam zugestellt (act. 6/2 [Verfügung vom 2. Oktober 2015 inkl. Klage und Beilagen]; act. 11/2 [Verfügung vom 12. November 2015]; act. 13/2 [Verfügung vom 5. Februar 2016]).

#### 1.2. Versäumte Klageantwort

Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Dabei gelten die Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei als unbestritten (LEUENBERGER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 223 N 5). Damit eine Angelegenheit spruchreif ist, muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf entweder mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachurteil erledigt werden kann. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und – darüber hinaus – dass das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenbehauptungen keine erheblichen Zweifel hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Unter den gegebenen Umständen ist, wenn es die klägerische Sachdarstellung erlaubt, nach dem Klagebegehren zu erkennen, andernfalls ist die Kla-

ge abzuweisen. Dabei hat das Gericht auch rechtshemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Klage selbst angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als es für das Vorhandensein der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen von Bedeutung ist (Art. 60 ZPO). An der erforderlichen Spruchreife fehlt es insbesondere dann, wenn das Klagebegehren oder die Begründung der Klage (noch) unklar, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig ist (Art. 56 ZPO) oder dem Gericht die Klagebegründung in erheblichem Mass als unglaubhaft erscheint und es darüber Beweis erheben will (Art. 153 Abs. 2 ZPO; WILLISEGGER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 223 N 20 ff., m.w.H.).

### 1.3. Prozessvoraussetzungen

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Diese sind vorliegend gegeben (Art. 59 Abs. 1 und 2 ZPO). Insbesondere ist das Handelsgericht des Kantons Zürich sowohl sachlich (Art. 6 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG) als auch örtlich (Art. 31 ZPO) zuständig. Damit ist auf die Klage einzutreten.

### 1.4. Entbindung vom Berufsgeheimnis

Mit Beschluss vom 2. Mai 2013 der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Obergerichts des Kantons Zürich wurde die Klägerin ermächtigt, ihr Berufsgeheimnis mit Bezug auf die Beklagte gegenüber den zuständigen Behörden zu offenbaren, soweit zur Durchsetzung ihrer Honorarforderung erforderlich (act. 3/13).

## 2. Sachverhalt

2.1. Gemäss der unbestritten gebliebenen Darstellung der Klägerin, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht (Art. 153 Abs. 2 ZPO), und in Übereinstimmung mit den von ihr eingereichten Urkunden (act. 3/2-14), ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.2. Im November 2011 schlossen die Klägerin, handelnd durch Dr. D.\_\_\_\_\_, und die Beklagte, handelnd durch E.\_\_\_\_\_, einen Mandatsvertrag. Dabei waren sie sich einig, dass das Mandat die Planung und Ausarbeitung der Transaktionsstruktur bezüglich der Beklagten sowie die Ausarbeitung und Umsetzung aller hierfür erforderlichen Verträge und Dokumente umfassen solle. Vereinbart war zudem, dass die neu gegründete Beklagte als Auftraggeberin und Honorarschuldnerin fungieren werde. Eine Honorarvereinbarung schlossen die Parteien nicht ab, sie gingen aber stillschweigend davon aus, dass die Klägerin ihre Leistungen nach Zeitaufwand zu ihren üblichen Stundensätzen in Rechnung stellen werde (act. 1 Rz 14 ff.).

Im Zeitraum November 2011 bis Juni 2012 erbrachte die Klägerin unter anderem folgende Anwaltsdienstleistungen für die Beklagte: Ausarbeitung der Transaktionsstruktur, eines Service Agreements, eines Geschäftsführervertrags, eines Aktienkaufvertrags, eines Darlehensvertrags, eines Aktionärbindungsvertrags, von Statuten der Beklagten und von Arbeitsverträgen, die Durchführung einer Markenrecherche und einer Kapitalerhöhung, Korrespondenz mit dem Handelsregisteramt des Kantons Neuenburg sowie diverse Sitzungen, Telefonate und E-Mails (act. 1 Rz 19).

2.3. Für die im Zeitraum November und Dezember 2011 von ihr erbrachten Leistungen, stellte die Klägerin am 7. Februar 2012 Rechnung. Diese wurde von der Beklagten vollständig und vorbehaltlos bezahlt (act. 1 Rz 20 ff.).

2.4. Im Zeitraum von Januar bis März 2012 erbrachten bei der Klägerin tätige Anwälte, Substitute sowie eine Markenrechtsassistentin mandatsbezogene Leistungen für die Beklagte im Umfang von insgesamt 111 Stunden 25 Minuten für ein Anwaltshonorar von insgesamt CHF 38'800.- (RA F.\_\_\_\_ [40 Std. 30 Min. à CHF 450.-]; Subst. G.\_\_\_\_ [7 Std. 40 Min. à CHF 180.-]; RA H.\_\_\_\_ [0 Std. 15 Min. à CHF 380.-]; RAin I.\_\_\_\_ [52 Std. 35 Min. à CHF 300.-]; RA D.\_\_\_\_ [2 Std. 5 Min. à CHF 599]; RAin J.\_\_\_\_ [1 Std. 40 Min. à CHF 330.-]; RAin K.\_\_\_\_ [2 Std. 50 Min. à CHF 320.-]; Subst. L.\_\_\_\_ [3 Std. 10 Min à CHF 180.-]; M.\_\_\_\_ [0 Std. 40 Min à CHF 120.-]). Weiter hatte die Klägerin Auslagen in der Höhe von CHF 2'400.- für Übersetzungen von Dokumenten sowie CHF 550.- für eine Hinterlegungsgebühr betreffend ein Markeneintragungsgesuch. Zudem er-

brachte die für die Klägerin in Zug tätige Anwältin und Notarin I. \_\_\_\_\_ Notariatsleistungen für die Beklagte, welche gemäss anwendbarem Gebührentarif CHF 3'500.– betragen (act. 1 Rz 27 ff.; act. 3/7).

Am 18. Mai 2012 stellte die Klägerin für die vorgenannten Leistungen von Januar bis März 2012 einen Betrag von CHF 50'083.10 in Rechnung. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus den genannten Beträgen sowie einer Kleinspesenpauschale von CHF 1'164, je zuzüglich Mehrwertsteuer (act. 3/8). Diese Rechnung wurde von der Beklagten nicht bezahlt (act. 1 Rz 32 ff.).

2.5. Von April bis Juni 2012 erbrachte die Klägerin mandatsbezogene Leistungen von insgesamt 1 Stunde und 35 Minuten für ein Anwaltshonorar von insgesamt CHF 450.– (RA H. \_\_\_\_\_ [0 Std. 40 Min. à CHF 392.–]; M. \_\_\_\_\_ [0 Std. 55 Min. à 206.–]; act. 1 Rz 37 f.; act. 3/10).

Am 23. Juli 2012 stellte die Klägerin für die vorgenannten Leistungen von April bis Juni 2012 einen Betrag von CHF 500.60 in Rechnung. Dieser Betrag setzte sich aus dem genannten Betrag sowie einer Kleinspesenpauschale von CHF 13.50, je zuzüglich Mehrwertsteuer, zusammen (act. 3/11). Auch diese Rechnung blieb unbezahlt (act. 1 Rz 39 ff.).

2.6. Die Beklagte erhob weder gegen die Rechnung vom 18. Mai 2012 noch gegen jene vom 23. Juli 2012 jemals Einwendungen. Nachdem die Beklagte die beiden Rechnungen nicht beglichen hatte, setzte die Klägerin der Beklagten am 24. Januar 2013 eine letzte Zahlungsfrist bis zum 31. Januar 2013 an (act. 3/12). Am 22. Juli 2015 erfolgte eine erneute Mahnung (act. 3/14). Die Beklagte reagierte auf die Mahnungen nicht (act. 1 Rz 42 ff.).

### 3. Würdigung

#### 3.1. Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist vorliegend als Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR zu qualifizieren. Ein solcher kommt grundsätzlich formfrei zustande (WEBER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., Basel 2015,

Art. 395 N 9). E. \_\_\_\_\_ war zu Beginn der Vertragsbeziehung einziger Verwaltungsrat der Beklagten mit Einzelunterschrift und verpflichtete diese damit durch den Abschluss des Mandatsvertrages gegenüber Dr. D. \_\_\_\_\_ bzw. der Klägerin rechtsgültig.

### 3.2. Honorarforderung

Die Parteien schlossen keine Honorarvereinbarung ab. Bei einem Auftrag ist eine Vergütung zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist (Art. 394 Abs. 3 OR). Da die anwaltliche Tätigkeit in aller Regel nur gegen Vergütung erbracht wird, ist ohne Weiteres von einem entgeltlichen Auftrag auszugehen. Dies anerkannte die Beklagte auch mit der vorbehaltlosen Zahlung der Rechnung vom 7. Februar 2012. Mit dieser Zahlung akzeptierte die Beklagte zudem die von der Klägerin zur Anwendung gebrachten Stundenansätze, womit von einer konkludenten Honorarvereinbarung auszugehen ist. Da die Stundenansätze für die am 18. Mai 2012 bzw. am 23. Juli 2012 in Rechnung gestellten Leistungen der Klägerin im selben Rahmen liegen bzw. der durchschnittliche Stundenansatz sogar unter demjenigen für die am 7. Februar 2012 verrechneten Leistungen liegt, hat die Beklagte der Klägerin den von ihr aufgewendeten Zeitaufwand wie in Rechnung gestellt zu vergüten.

### 3.3. Auslagenersatz

Nach Art. 402 Abs. 1 OR hat der Auftraggeber dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, die dieser in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat, samt Zinsen zu ersetzen. Damit schuldet die Beklagte den von der Klägerin beantragten Auslagenersatz. Durch die Zahlung der Rechnung vom 7. Februar 2012 ist betreffend Kleinspesen zudem von einer konkludenten Vereinbarung einer Pauschale von 3 % auszugehen.

### 3.4. Verzugszins

Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszins von 5 % zu bezahlen (Art. 104 Abs. 1 OR). Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, so kommt der Schuldner mit Ablauf dieses Tages in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR). Gemäss den klägerischen Vorbringen wurde zwi-

schen den Parteien eine Zahlungsfrist von 20 Tagen vereinbart (act. 1 Rz 56). Diese Behauptung blieb ebenso unbestritten, wie diejenige, dass der Beklagten die spätere der beiden unbezahlt gebliebenen Rechnungen (vom 23. Juli 2012) am 24. Juli 2012 zugestellt wurde. Damit ist davon auszugehen, dass sich die Beklagte am 14. August 2012 mit der Zahlung der beiden Rechnungen in Verzug befand. Die Beklagte ist entsprechend zu verpflichten, der Klägerin den verlangten Verzugszins zu bezahlen.

### 3.5. Fazit

Die Beklagte schuldet der Klägerin für ihren Zeitaufwand ein Honorar in der Höhe von CHF 42'390.– (CHF 38'800+CHF 450, je zuzüglich 8 % MwSt.) sowie Auslagenersatz von CHF 8'193.70. Damit ist sie insgesamt zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 50'583.70 zu bezahlen, zuzüglich Verzugszins von 5 % ab 14. August 2012.

## 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 50'583.70. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG ist die Gerichtsgebühr in Anbetracht des Zeitaufwandes auf rund drei Viertel der Grundgebühr festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten sind vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken (Art. 111 Abs. 1 ZPO), und es ist ihr das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

4.2. Ausserdem hat die Beklagte als unterliegende Partei der Klägerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Entschädigung für die Parteivertretung durch Anwältinnen und Anwälte wird nach der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 und Art. 96 ZPO). Die Grundgebühr ist mit der Begründung oder Beantwortung der

Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV beträgt die ordentliche Gebühr nach Tarif vorliegend CHF 7'050.–. Für die Entschädigung eines angestellten Anwalts ist diese Gebühr in Ermangelung einer ausgedehnten Einarbeitung in die Verhältnisse der Klientschaft um rund einen Drittel zu reduzieren (vgl. SUTER/VON HOLZEN in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 95 N 42). Damit ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 4'700.– zu bezahlen.

**Das Handelsgericht erkennt:**

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den Betrag von CHF 50'583.70, zuzüglich Zins von 5 % seit 14. August 2012, zu bezahlen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 4'200.–.
3. Die Kosten werden der Beklagten auferlegt und vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Für die der Beklagten auferlegten und aus dem klägerischen Vorschuss bezogenen Kosten wird der Klägerin das Rückgriffsrecht auf die Beklagte eingeräumt.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 4'700.– zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 50'583.70.

Zürich, 20. April 2016

Handelsgericht des Kantons Zürich

Vizepräsident:

Gerichtsschreiber:

Roland Schmid

Rafael Rutgers